

Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Bunde

Aufgrund von § 7 der Friedhofsordnung wird die nachstehende Friedhofsgebührenordnung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Ordnung Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller oder die Antragstellerin und der- oder diejenige verpflichtet, in dessen oder deren Interesse oder Auftrag die Friedhöfe oder ihre Einrichtungen benutzt werden.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren und Entgelte sind im Voraus zu entrichten.
- (2) Der Kirchenrat kann die Benutzung der Friedhöfe untersagen und Leistungen verweigern, solange weder die hierfür vorgesehene Gebühr entrichtet noch eine entsprechende Sicherheit geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 4 Gebührentarif

I. Grabgebühren

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------|------------|
| (1) Kindergrab (20 Jahre Nutzungszeit) | 200,00 € |
| (2) Wahlgrab (30 Jahre Nutzungszeit) | 600,00 € |
| (3) a) Gebühr für ein Rasenurnengrab im Rasengräberfeld (30 Jahre Ruhezeit) | 1.200,00 € |
| b) Gebühr für ein Reihengrab im Rasengräberfeld (30 Jahre Ruhezeit) | 2.300,00 € |
| (4) Gebühr für ein Wahlurnengrab in der Urnenwand (20 Jahre Nutzungszeit) | 1.700,00 € |
| (5) Gebühr für ein Wahlrasengrab (30 Jahre Nutzungszeit) | 1.230,00 € |

Bei Wahlgrabanlagen mit mehreren Grabstätten ist ein entsprechend Vielfaches dieser Gebühr zu entrichten.

Diese Gebühren sind sowohl beim erstmaligen Erwerb als auch beim Wiedererwerb zu entrichten. Im Falle des § 10 Abs. 4 der Friedhofsordnung ist der Jahresbetrag mit der Zahl der Jahre zu multiplizieren, für die eine Verlängerung des Nutzungsrechts beantragt wurde oder die bis zum Ablauf der Ruhezeit nötig sind.

II. Friedhofsunterhaltungsgebühr

- (1) Vom 01.01.2022 an wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr zur Finanzierung der laufenden Betriebskosten des Friedhofes (Personal- und Verwaltungskosten, Unterhaltungskosten der Wege und Außenanlagen, Kosten für Strom, Wasser und Abfallbeseitigung) erhoben.
Sie beträgt jährlich für alle Grabstätten 21,00 € pro Grabstelle.
- (2) Die Gebühr wird jeweils für drei Jahre erhoben. Sie ist bei Neuerwerb zunächst für diesen Zeitraum im Voraus zu entrichten, im übrigen zwei Monate nach Zahlungsaufforderung, die schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.
- (3) Berechnet wird die bei Beginn des Erhebungszeitraumes geltende Gebühr. Das erste Jahr wird voll, das Jahr, in dem die Nutzungszeit ausläuft, nicht berechnet.

III. Genehmigungsgebühr für Grabmale, Einfassungen usw.

Für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales oder Änderung eines Grabmales einschließlich Einfassung ist eine Gebühr in Höhe von 71,00 € zu entrichten.

IV. Sonstige Gebühren / Leistungen

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------|----------|
| (1) Aufbahrung in der Leichenhalle | 115,00 € |
| (2) Gebühr für Benutzung der Leichenhalle anlässlich von Beisetzungen | 50,00 € |
| (3) Pflegegebühr Wahlrasengräber (jährlich) | 45,00 € |

Für andere Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenrat das zu entrichtende Entgelt von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen derselben werden nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung in analoger Anwendung von § 35 Abs. 1 der Friedhofsordnung öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt am 1. September 2021 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Bunde, 21. Juli 2021

Evangelisch-reformierte
Kirchengemeinde Bunde
– Der Kirchenrat –

(L.S.)

gez. Unterschriften

Kirchenaufsichtlich genehmigt!

Leer, 28.07.2021

(L.S.)

– Das Moderamen der Gesamtsynode –

gez. Unterschrift

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Leer:
Nr. 14/2021 – 30.07.2021